

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Hersteller

1. Über loadbee

Die loadbee GmbH (nachfolgend „loadbee“) ist ein Anbieter von Standardsoftware zur servicebasierten Verteilung von Produktinformationen (Content-Syndication). loadbee hat hierzu eine Softwareanwendung zur Verwaltung und Veröffentlichung von Produktdaten (nachfolgend „loadbee-Plattform“) entwickelt. Hersteller können zu ihren Produkten digitale Produktprofile erstellen, die Produkt- und Markeninformationen enthalten. Diese Produktinformationen können dann über das Internet ausgetauscht und so mit Händlern, Internetdienstleistern und dem Endkunden (nachfolgend zusammen „Nutzer“) ausgetauscht werden.
 2. Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertrags, Änderungen der AGB
 - (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung für die Nutzung der loadbee-Plattform durch den Hersteller.
 - (2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden AGB abweichende Bedingungen des Herstellers erkennt loadbee nicht an, es sei denn, loadbee hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
 - (3) Das dem Hersteller vor Vertragsschluss überlassene Angebotsformular zur Nutzung der loadbee-Plattform stellt noch kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Aufstellung dar. Durch Übersendung seines Einverständnisses zu den in dieser Aufstellung enthaltenen Konditionen gibt der Hersteller ein verbindliches Angebot zur Nutzung der loadbee-Plattform ab. loadbee kann dieses Angebot durch Übersendung der Auftragsbestätigung (= Vertragsannahme) innerhalb von 10 Werktagen annehmen.
 - (4) Sofern im Angebotsformular an den Hersteller von den Regelungen der vorliegenden AGB abzuweichen wird, gehen die abweichenden Regelungen den Regelungen der vorliegenden AGB vor.
 - (5) loadbee wird dem Hersteller Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen. Widerspricht der Hersteller der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmittlung in Textform, wird die Änderung Vertragsbestandteil. loadbee wird den Hersteller bei jeder Anündigung von Änderungen über die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen der Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit informieren.
 3. loadbee-Plattform
 - (1) Der Hersteller kann über das Internet mit einem geschützten Account im Wege eines sog. Application Service Providing (ASP) auf die loadbee-Plattform zugreifen und für seine Produkte Produktprofile erstellen und verwalten. loadbee stellt hierfür verschiedene Standard-Layouts zur Verfügung. Übergabepunkt für die loadbee-Plattform und die zu übermittelnden Daten ist der Routerausgang des Rechenzentrums von loadbee. Bei Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen verbleibt die loadbee-Software auf dem Server von loadbee. Im Hinblick auf die Daten, die vom Hersteller eingestellt werden, ist loadbee Host Provider im Sinne von § 10 Telemediengesetz.
 - (2) Die vom Hersteller freigegebenen Produktprofile werden von loadbee im vertraglich vereinbarten Umfang über das Internet veröffentlicht, so dass die Nutzer auf die Produktprofile zugreifen können. Die Nutzer können grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen an den Produktprofilen vornehmen. Händler, die die Produktprofile in ihrem Shop einbinden haben, können aber ggf. einzelne Inhalte der Produktprofile ausblenden. Für vom Hersteller ausgewählte Händler, die die Produktprofile in ihrem Webshop inpage einbinden haben, können die in den Produktprofilen hinterlegten Daten auch in editierbarer Form zur weiteren Bearbeitung und Verwendung zur Verfügung gestellt werden (Download-Center). Erläuterung im Zusammenhang mit dem Austausch bzw. der Veröffentlichung von Daten stehende rechtliche Beziehungen, insbesondere die Frage von Nutzungsrechten, sind ausschließlich im Verhältnis zwischen Hersteller und Nutzer zu klären. loadbee steht nicht dafür ein, dass die Nutzer diese entsprechenden Daten ausschließlich im Rahmen der ihnen jeweils vom Hersteller eingeräumten Rechte verwenden.
 - (3) Die für die Nutzung der loadbee-Plattform vom Hersteller an loadbee zu zahlende Vergütung ist im Angebotsformular (Konditionenblatt) niedergelegt und bestimmt sich (neben etwaigen Einmalkosten und kostenpflichtig hinzugebuchten Features) nach der Anzahl der Produktprofil-Ausspielungen (= Syndications). Der Hersteller kann auf der loadbee-Plattform für eine unbegrenzte Anzahl von Produkten Produktprofile anlegen und diese in einer unbegrenzten Anzahl von Sprachen vorhalten. Zudem werden die Produktprofile – soweit ausreichend Syndications gebucht wurden – grundsätzlich an alle an die loadbee-Plattform angeschlossenen Händler syndiziert. Der Hersteller hat aber die Möglichkeit, einzelne Händler von der Syndizierung auszuschließen.
 - (4) Die loadbee-Plattform verfügt über folgende Kernfunktionalitäten: Erstellung/Bearbeitung von Produktprofilen, Verteilung der Produktprofile, Download-Center, Reporting. loadbee ist berechtigt, die Kernfunktionalitäten zu modifizieren und weiterzuentwickeln. loadbee ist zudem berechtigt, etwaige Nebenfunktionalitäten einzuführen, einzuschränken und/oder zu verändern. Änderungen an der loadbee-Plattform, die zu einer Änderung von Funktionalitäten führen oder die bisherigen Arbeitsabläufe beim Hersteller verändern, wird loadbee dem Hersteller spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Hersteller der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmittlung in Textform, wird die Änderung Vertragsbestandteil. loadbee wird den Hersteller bei jeder Anündigung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen der Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.
 - (5) loadbee stellt dem Hersteller bei Vertragsbeginn eine elektronische, ausdrucksfähige Dokumentation zur loadbee-Plattform zur Verfügung. Sofern eine Aktualisierung der loadbee-Plattform gemäß vorstehendem Abs. (4) erfolgt, wird die Dokumentation entsprechend angepasst und dem Hersteller erneut in elektronischer, ausdrucksfähiger Form übersandt.
 - (6) Die Produktprofile sind mit dem Hinweis „powered by loadbee“ oder einem ähnlichen Hinweis auf loadbee versehen. Sofern der Hersteller die Entfernung dieses Hinweises dauerhaft oder temporär wünscht, ist dies zwischen loadbee und dem Hersteller als kostenpflichtige Leistung ergänzend zu vereinbaren.
 4. Syndications

Im Angebotsformular (Konditionenblatt) sind die vom Hersteller gebuchten Syndications pro Marke aufgeführt. Die Syndication-Pakete gelten jeweils pro Vertragsjahr, beginnend mit dem Startdatum des Vertrags. Zum Vertragsjahresende verfallen etwaig nicht genutzte Syndications. Eine Übertragung von Syndications auf andere Marken ist nicht möglich. Nach Aufbrauchen der für eine Marke gebuchten Syndications innerhalb des laufenden Vertragsjahres werden für den Rest des Vertragsjahres für diese Marke keine Produktprofile mehr syndiziert. Der Hersteller hat die Möglichkeit, für die gebuchten Marken Syndication-Pakete nachzubestellen.
 5. Support
 - (1) loadbee stellt dem Hersteller für die Nutzung des Accounts zur loadbee-Plattform folgende optionale, kostenpflichtige Support-Level zur Verfügung:
 - Basic: Support per E-Mail; Sprachen: Deutsch, Englisch; keine garantierte Response und Qualified Answer Time.
 - Silver: Support per E-Mail, Sprachen: Deutsch, Englisch; Response Time: 24 Stunden; keine garantierte Qualified Answer Time; für bis zu 15 Anfragen pro Monat bevorzugte Ticket-Bearbeitung vor Basic-Support-Anfragen
 - Gold: Support per E-Mail; Sprachen: Deutsch, Englisch; Response Time: 12 Stunden; Qualified Answer Time: 24 Stunden; Telefon-Rückruf-Option; Online-Fernwartung (wenn notwendig); für bis zu 30 Anfragen pro Monat bevorzugte Ticket-Bearbeitung vor Basic- und Silver-Support-Anfragen.
 - (2) Support-Anfragen sind an support@loadbee.com per E-Mail zu senden. Bei der Response Time handelt es sich um die Zeit bis zur Bestätigung der Entgegennahme des Supportauftrags per E-Mail an den Hersteller, bei der Qualified Answer Time um die Zeit bis zur Benachrichtigung des Herstellers über mögliche Ursachen und Problemlösungen, jeweils gerechnet ab dem Eingang der Support-Anfrage bei loadbee. Bei der Telefon-Rückruf-Option hat der Hersteller die Möglichkeit, an support@loadbee.com eine Telefon-Rückrufbitte zu hinterlassen. Der Telefon-Rückruf erfolgt in der Regel innerhalb von 8 Stunden, gerechnet ab dem Eingang der Rückrufbitte bei loadbee.
 - (3) Die in Abs. (1) und (2) aufgeführten Reaktionszeiten laufen ausschließlich innerhalb der loadbee Servicezeiten. Diese sind von Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ/MESZ (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg/Deutschland sowie der Zeitraum vom 24.12. bis 06.01.).
 - (4) Unberührt bleiben etwaige Rechte des Herstellers bei Mängeln an der loadbee-Plattform.
 6. Pflichten des Herstellers
 - (1) Zur Verfügungstellung der loadbee-Plattform in der Umgebung des Herstellers ist es notwendig, dass der Hersteller auf eigene Kosten in folgender Form mitwirkt:
 - Für den Aufbau der Datenverbindung zum Rechenzentrum von loadbee benötigt der Hersteller ein dem Stand der Technik entsprechendes Computersystem mit funktionsfähigem Internetzugang und Webbrowser.
 - Zum Zwecke der Zuteilung der Zugangsdaten benennt der Hersteller seine für die Nutzung der loadbee-Plattform vorgesehenen Mitarbeiter. Der Hersteller verpflichtet sich, loadbee jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o. ä. hervorgerufene Veränderung des Mitarbeiterkreises unverzüglich in Textform mitzuteilen.
 - (2) Der Hersteller verpflichtet sich, sämtliche Funktionen der loadbee-Plattform ausschließlich im vertraglichen Umfang und nur für eigene Zwecke zu nutzen und insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen.
 - (3) Der Hersteller verpflichtet sich, über die loadbee-Plattform ausschließlich beschreibende Daten zu veröffentlichen. Folgende Informationen/Daten dürfen nicht gespeichert und veröffentlicht werden:
 - Preisangaben;
 - Daten, die nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt zum Gegenstand haben;
 - Daten, die Gewalt verherlichen oder verhamloosen; die sexuell anstößig, pornographisch, rassistisch,
- diskriminierend oder geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden.
- (4) Die Prüfung von Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Hersteller in die loadbee-Plattform eingestellten Daten obliegt allein dem Hersteller.
 - (5) Dem Hersteller ist bekannt, dass nach seiner Freigabe jedermann über das Internet auf die von ihm eingestellten Daten Zugriff hat. Der Hersteller garantiert, dass
 - er bezüglich aller von ihm in die loadbee-Plattform eingestellten Daten über alle erforderlichen Rechte, insbesondere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, verfügt;
 - die von ihm eingespeisten Daten veröffentlicht werden dürfen.
 - (6) Der Hersteller hat die an loadbee übermittelten Daten und Layouts regelmäßig und risikoangemessen über die loadbee-Exportfunktionalität zu sichern, um bei Verlust deren Rekonstruktion zu ermöglichen. loadbee nimmt keine Sicherung der Daten/Layouts des Herstellers vor.
 - (7) Der Hersteller verpflichtet sich, jegliche Mängel an der loadbee-Plattform unverzüglich an loadbee zu melden.
7. Verfügbarkeit der loadbee-Plattform
 - (1) Die Nutzung der loadbee-Plattform im Backend (Zugriff auf Account) wird dem Hersteller wochentags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ/MESZ mit einer Verfügbarkeit von 96 % pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg/Deutschland).
 - (2) Die Ausspielung von Produktprofilen an die Nutzer erfolgt am Übergabepunkt von 0 Uhr bis 24 Uhr MEZ/MESZ von Montag bis Sonntag mit einer Verfügbarkeit von 97,5 % pro Kalenderjahr.
 - (3) Außerhalb der vorgenannten Zeiträume ist loadbee nicht verpflichtet, die loadbee-Plattform zur Verfügung zu stellen.
 - (4) Die Verpflichtungen von loadbee aus Abs. (1) und (2) gelten nicht, wenn die Nichtverfügbarkeit aufgrund höherer Gewalt oder im Bereich des Herstellers liegender Gründe zurechenbar verursacht wurde.
 - (5) Der Hersteller hat loadbee per E-Mail an support@loadbee.com zu informieren, sobald ihm eine Nichtverfügbarkeit der loadbee-Plattform positiv bekannt wird.
 8. Nutzungsrechte an der loadbee-Plattform
 - (1) Der Hersteller erhält ein auf die Vertragsdauer beschränktes, einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und nicht abtretbares Nutzungsrecht an der loadbee-Plattform im vertraglich vereinbarten Umfang.
 - (2) Dem Hersteller ist es nicht gestattet, die loadbee-Plattform oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.
 9. Vergütung und Fälligkeit
 - (1) Die Höhe der für die Nutzung der loadbee-Plattform vom Hersteller zu zahlenden Vergütung ist im Angebotsformular (Konditionenblatt) niedergelegt. Etwaige Rabatte gelten nur während der initialen Mindeslaufzeit.
 - (2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
 10. Vertragslaufzeit und Kündigung
 - (1) Die Mindestlaufzeiten sind im Angebotsformular (Konditionenblatt) niedergelegt.
 - (2) Soweit im Angebotsformular (Konditionenblatt) kein Enddatum vereinbart ist, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit ordentlich gekündigt wird.
 - (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - (4) Jede Kündigung muss in Textform erfolgen.
 11. Eigentumsrechte und Geheimhaltung
 - (1) Sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an der die loadbee-Plattform betreffenden Software und deren Dokumentation verbleiben zu jeder Zeit bei loadbee und deren Lizenzgebern.
 - (2) Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einverständnis der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
 - (3) Die Verpflichtungen nach Abs. (2) entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangene Partei nachweist, dass sie
 - ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum auf legalem Wege bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
 - (4) Die Verpflichtungen nach Abs. (2) bestehen auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von 24 Monaten.
 12. Haftung
 - (1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern verursachten Schäden unbeschränkt.
 - (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
 - (3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung von loadbee auf Schadenersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536 a BGB) wird ausgeschlossen; Abs. (1) und (2) bleiben unberührt.
 - (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - (5) loadbee haftet gemäß § 10 Telemediengesetz nicht für fremde Informationen, sofern loadbee keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information hat und im Falle von Schadenersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird oder sofern loadbee unverzüglich tätig wurde, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald loadbee Kenntnis erlangt hat.
 13. Datenschutz
 - (1) Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
 - (2) loadbee wird personenbezogene Daten des Herstellers nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung des Vertragsverhältnisses erfordert. Der Hersteller stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
 - (3) Es gelten die Datenschutzbestimmungen von loadbee. Diese sind unter folgender URL einseh- und ausdrucksbar: <https://company.loadbee.com/de/datenschutz#loadbeekunden>
 14. Einschaltung von Subunternehmern

loadbee ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzuschalten.
 15. Nutzung von Name und Logo des Herstellers

loadbee ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Firma und Logo des Herstellers zu folgenden Marketingzwecken zu nutzen und zu veröffentlichen: Flyer, Präsentationen, loadbee-Webseite sowie Social-Media-Content.
 16. Schlussbestimmungen
 - (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
 - (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Stuttgart.
 - (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung setzen, die, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist, dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages gewollt hätten.